

Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in Form des Eilentscheides durch den Rektor gemäß § 3 Abs. 11 der Grundordnung der Universität Tübingen für alle Studien- und Prüfungsordnungen die Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020) am [...] beschlossen.

Präambel

Aufgrund der Corona-Pandemie und den dadurch notwendig gewordenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung wurden in Baden-Württemberg die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. 03. 2020 erlassen, die derzeit in der Fassung vom 17.04. 2020 vorliegen. Dies hat zur Folge, dass für das Sommersemester 2020 ein regulärer Studienbetrieb möglicherweise nicht realisierbar sein wird. Die Landesregierung hat in § 2 der CoronaVO den Hochschulen den Auftrag erteilt, dafür zu sorgen, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und die Studierbarkeit gewährleistet ist. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, bedarf es Sonderregelungen. Diese werden in dieser Satzung im Interesse aller Lehrenden und Studierenden getroffen.

§ 1 Geltungsbereich

¹Die „Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020“ gilt nur in Verbindung mit und ergänzend zu den Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung; dies umfasst auch bereits außer Kraft getretene Studien- und Prüfungsordnungen, nach deren Regeln Studierende ihr Studium zu Ende führen. ²In Staatsexamensstudiengängen finden die nachfolgenden Regelungen nur für hochschulinterne Prüfungen Anwendung; keine Anwendung finden sie bei Regelungsgegenständen, die den jeweils zuständigen staatlichen Stellen (z.B. den Landesprüfungsämtern) vorbehalten sind.

§ 2 Geltungsdauer

¹Diese Satzung gilt mindestens, solange die CoronaVO in Kraft ist und, unabhängig von der Aufhebung oder etwaigen Lockerungen derselben, zumindest bis zum Ende des Sommersemesters 2020. ²Sie gilt auch für Prüfungen, die während des Sommersemesters 2020 abgehalten werden, jedoch dem Wintersemester 2019/2020 zuzurechnen sind.

§ 3 Zuständige Stellen

¹Soweit sich aus dieser Satzung in Verbindung mit der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes ergibt, ist zuständig für die Umsetzung dieser Satzung und der in ihr getroffenen Regelungen die jeweilige Studienkommission.

A. Lehrveranstaltungen

§ 4 Allgemeines

(1) ¹Lehrveranstaltungen können auch unter Einsatz digitaler Kommunikation, wie etwa per Videokonferenz, per aufgezeichnetem Videovortrag oder über Lernplattformen stattfinden, soweit die Vermittlung der durch die Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kompetenzen sichergestellt ist **und sofern der Schutz der personenbezogenen Daten sicher gewährleistet werden kann und die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.** ²Ferner können Präsenz-Lehrveranstaltungen durch von den Lehrenden angeleitete Selbstlerneinheiten ersetzt werden.

(2) Zur Wahrung der Vorgaben der CoronaVO kann auch von einer in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehenen Lehrform zu Gunsten einer anderen abgewichen werden, soweit die Vermittlung der durch die Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kompetenzen sichergestellt ist und der sogenannte Workload der Studierenden sich dadurch nicht wesentlich verändert. **Die Lehrenden halten vor einer Entscheidung Rücksprache mit den Studierenden, die ihre Veranstaltung belegen.**

(3) Lehrveranstaltungen, außer Vorlesungen, die als wöchentlich wiederkehrende Veranstaltungen vorgesehen sind **und nach eingehender Prüfung von Ressourcen nicht digital durchführbar sind**, können auch als Blockveranstaltungen angeboten werden, sofern die CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung dies zulässt.

(4) ¹Entscheidungen gemäß den Absätzen 1-3 trifft die jeweils zuständige Studiendekanin oder der jeweils zuständige Studiendekan im Einvernehmen mit den für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen **und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachschaftsbezirk.** ²Die Entscheidungen nach Satz 1 sind den betroffenen Studierenden unverzüglich aktiv per E-Mail zu kommunizieren. ³Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan berichtet der zuständigen Studienkommission zeitnah über Entscheidungen nach Satz 1.

(5) ¹**Regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird nicht über Anwesenheit während der Veranstaltung nachgewiesen.** ²**Die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen können gemeinsam mit den betroffenen Studierenden eine geeignete Ersatzform festlegen.**

(6) ¹Studierenden darf kein Nachteil durch Nichtteilnahme an einer Lehrveranstaltung während der Geltungsdauer dieser Satzung entstehen, das gilt auch für Pflichtveranstaltungen. ²Mögliche Alternativen sind eingehend zu prüfen.

§ 5 Ersatzveranstaltungen

(1) ¹Für den Fall, dass Praktika, Exkursionen, Lehrveranstaltungen mit Tätigkeiten im Labor oder am Patienten, sportliche Übungen oder Ähnliches nicht durchgeführt werden können, sollen entsprechend Ersatzveranstaltungen angeboten werden, in denen die zu vermittelnden Kompetenzen erlangt werden können. ²Dabei ist sicherzustellen, dass der Workload der Ersatzveranstaltung mit dem der ersetzten Veranstaltung übereinstimmt.

(2) Sind zu vermittelnde Kompetenzen nicht anders zu erwerben als durch Lehrveranstaltungen, die unter der CoronaVO nicht angeboten werden können, können zur Vermeidung von Nachteilen für die betroffenen Studierenden nach Möglichkeit Lehrveranstaltungen, die turnusmäßig erst für ein späteres Semester vorgesehen sind, vorgezogen werden, sofern dies aus fachlichen Gründen vertretbar ist.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan im Einvernehmen mit den für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen **und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachschaftsbezirk** und informiert zeitnah die zuständige Studienkommission.

B. Studien- und Prüfungsleistungen

§ 6 Form von Anträgen

¹Für in den einzelnen Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Anträge wird die festgelegte Schriftform ausgesetzt; stattdessen sind die Anträge grundsätzlich elektronisch zu stellen, die Universität stellt technische Möglichkeiten für eine sichere Form der Übermittlung bereit. ²Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. ³Alle zu übermittelnden Unterlagen zur Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sind grundsätzlich als elektronische Kopie zu übermitteln. Die Übermittlung von Unterlagen in Papierform **ist weiterhin möglich, aber nicht notwendig**.

⁴§ 7 Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzungen

Sieht die Studien- und Prüfungsordnung vor, dass für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung Studienleistungen erbracht werden müssen und ist das Erbringen

derselben auf Grund der veränderten Situation, insbesondere den Vorschriften der CoronaVO, nicht möglich, so kann die nach § 3 zuständige Stelle die Zulassung unter der Auflage erklären, dass die Studienleistung nachgeholt wird.

§ 8 Wechsel von Prüfungsart und Prüfungsform, Verschiebungen

(1) ¹Sofern Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer Studien- und Prüfungsordnung oder einem Modulhandbuch ihrer Art (schriftlich, mündlich, praktisch) oder ihrer Form (z.B. Klausur, Hausarbeit, Referat etc.) nach festgesetzt sind, so kann von der festgelegten Art und/oder der festgelegten Form zur Wahrung der CoronaVO abgewichen werden. Dies ist nur zulässig, wenn nach eingehender Prüfung der Ressourcen und Machbarkeit, die in Studien- oder Prüfungsordnung oder Modulhandbuch in ihrer Art und Form definierten Studien- oder Prüfungsleistungen, nicht durchführbar sind. ²Satz 1 gilt auch für Wiederholungsprüfungen, die in ihrer Art und Form ebenfalls nicht an die ursprüngliche Prüfung gebunden sind. Bei einer signifikanten Verschlechterung der Prüfungsleistungen im Vergleich zu den Vorjahren hat ein Nachteilsausgleich zu erfolgen.

(2) Bereits angesetzte Termine für Studien- und Prüfungsleistungen können unter Angaben von Gründen verschoben werden. Hierbei darf für die Studierenden kein Nachteil entstehen. Sollten zwei unabhängige Termine zusammenfallen muss ein Ersatztermin angeboten werden. Der Lernaufwand darf im Verhältnis zur Vorbereitungszeit im Hinblick auf alle zu erbringenden Prüfungen nicht erhöht werden.

(3) ¹Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft die nach § 3 zuständige Stelle, **sie gibt davor dem jeweiligen Fachschaftsbezirk Gelegenheit zur Stellungnahme**. Eine ausführliche Begründung der Entscheidung hat in jedem Fall zu erfolgen und muss den betreffenden Studierenden unverzüglich kommuniziert werden. Diese Entscheidung gilt für alle Studierenden, die sich der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung unterziehen, gleichermaßen.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 3 sind den betroffenen Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin bzw. dem Beginn eines Bearbeitungszeitraums mitzuteilen.

§ 9 Elektronische Prüfungen

(1) ¹Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen (elektronische Prüfungen). ²Elektronische Prüfungen können von der zu prüfenden Person an der Universität Tübingen, an anderen Einrichtungen (insbesondere an anderen Hochschulen) oder auch, die Zustimmung der zu prüfenden Person vorausgesetzt, in von dieser gewählten Räumlichkeiten unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel absolviert werden. ³Die

Zustimmung nach Satz 2 hat stets freiwillig zu erfolgen; aus ihrer Verweigerung dürfen der zu prüfenden Person keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs, entstehen. ⁴Den Studierenden, insbesondere solchen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, darf kein Nachteil durch elektronische Prüfungen entstehen; für diese ist ein adäquater Ersatz zu organisieren.

(2) § 8 gilt entsprechend.

(3) ¹Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt die nach § 3 zuständige Stelle; im Übrigen gelten für elektronische Prüfungen die in der jeweiligen Prüfungsordnung für mündliche, schriftliche und praktische Studien- und Prüfungsleistungen getroffenen Regelungen entsprechend. ²Die nach § 3 zuständige Stelle hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ³Insbesondere muss eine Identitätskontrolle der Studierenden erfolgen und es muss die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards gesichert sein wie der Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln. ⁴Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, wird gewährleistet.

(4) Sind elektronische Prüfungen zu erbringen, muss den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(5) ¹Ist einer zu prüfenden Person die Erbringung einer elektronischen Prüfungsleistung mangels bestehender Infrastruktur (wenn etwa keine andere Einrichtung im Sinne des Abs. 1 S.1 verfügbar ist oder die zu prüfende Person nicht über eigene technische Mittel verfügt) nicht möglich, so stellt die Universität Tübingen nach Möglichkeit ein gleichwertiges Ersatzangebot in ihren Räumlichkeiten (zum Beispiel durch Zurverfügungstellung eines geeigneten Endgeräts). ²Satz 1 gilt auch für Studierende, die gem. Abs. 1 S. 3 ihre Zustimmung zu einer elektronischen Prüfung in von ihnen gewählten Räumlichkeiten unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel verweigern.

(6) Die Prüfungskommission oder die für die Prüfung verantwortlichen Personen beschließt und veröffentlicht rechtzeitig mit der Veröffentlichung der Prüfungsformalitäten nach §8 ein Vorgehen bei plötzlichem Verlust der technischen Voraussetzungen zur Absolvierung der Prüfung während der Prüfung.

§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Die den Studierenden auf Antrag zu gewährende Einsicht in die Prüfungsakten (wie etwa korrigierte Klausuren oder Protokolle mündlicher Prüfungen) kann neben der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Art und Weise auch auf ausschließlich elektronischem Weg erfolgen. ²Der antragstellenden Person werden die Unterlagen dann in Kopie von der Prüfungskommission oder den für die Prüfung verantwortlichen Personen unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen über ein zu definierendes, transportgesichertes Portal zugesandt.

C. Fristen

§ 11 Bearbeitungsfristen von Abschlussarbeiten und weiteren Hausarbeiten, Themen

(1) ¹Konnten bzw. können Abgabefristen für Bachelor-, Master-, Haus- oder Seminararbeiten sowie vergleichbare schriftliche Arbeiten, die vor Erlass dieser Satzung begonnen wurden, wegen infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (wie etwa Schließung der Universitätsbibliothek oder dem fehlenden Zugang zu einem Labor) nicht eingehalten werden, werden diese Fristen von der nach § 3 zuständigen Stelle um einen angemessenen Zeitraum verlängert, **mindestens aber bis zum Ende des Sommersemesters 2020; den jeweiligen Fachschaftsbezirken ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.**

(2) Für Bachelor-, Master-, Haus- oder Seminararbeiten sowie vergleichbare schriftliche Arbeiten, die nach Erlass dieser Satzung ausgegeben werden, sind bei der Festlegung der Abgabefristen die besonderen Umstände (insbesondere erschwerter Zugang zu Informationsquellen, Laboren, etc.) angemessen zu berücksichtigen.

§ 12 Aussetzung von Höchstfristen

¹Soweit Studien- und Prüfungsordnungen Höchstfristen im Sinne des § 32 Abs. 5 LHG vorsehen, nach denen der Verlust des Prüfungsanspruchs eintritt, wenn eine Studierende oder ein Studierender entweder bestimmte Prüfungsleistungen nicht bis zu einem bestimmten Semester oder alle Prüfungsleistungen nicht bis zu einem bestimmten Semester erbracht hat, so sind alle diese Fristen **mindestens um die Dauer der Geltung dieser Satzung zu verlängern; endet die Geltungsdauer dieser Satzung in einem Bruchteil eines Semesters, so ist die Verlängerungsdauer bis zum Ende des jeweiligen Semesters aufzurunden.**

²Haben Studierende nicht die Möglichkeit in der Zeit der Verlängerung die zugehörige Prüfungsleistung abzulegen, so wird die Frist bis zur nächsten Prüfungsmöglichkeit verlängert.

D. Schlussvorschriften

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den [...]

Professor Dr. Bernd Engler

Rektor